

Marktgemeinde: Nappersdorf - Kammersdorf
Polit. Bezirk: Hollabrunn
Land: Niederösterreich

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf am 31. März 2021 in Kammersdorf .

Beginn: 19:35 Uhr

Ende: 20:19 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Martin Eckl
Vizebürgermeister Maria Kappe
Geschf. Gemeinderat Franz Fischer
Geschf. Gemeinderat Richard Huber
Geschf. Gemeinderat Martin Mayer
Geschf. Gemeinderat Ing. Gerald Staudacher
Geschf. Gemeinderat Ing. Mag. Lukas Tüchler
Gemeinderat Dir. Bernhard Aschinger
Gemeinderat Dominik Bayer
Gemeinderat Roman Dallinger
Gemeinderat Manfred Diem
Gemeinderat Josef Gritschenberger
Gemeinderat Roman Mayer
Gemeinderat Wolfgang Müllner
Gemeinderat Mag. Walter Pamperl
Gemeinderat Dr. Katharina Seifert-Prenn
Gemeinderat Sandra Thürmer
Gemeinderat Gerald Tritta
Gemeinderat Richard Zausinger

Anwesend war außerdem:

AL Sabine Dötzl, Schriftführerin
Buchhalterin Tamara Riepl

Entschuldigt abwesend war niemand:

Nicht entschuldigt abwesend war niemand.

Es waren keine Zuhörer anwesend.

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Martin Eckl

TAGESORDNUNG:

Punkt 1:

Vorlage des Berichts über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. März 2021 und der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Punkt 2:

Vorlage des Jahresberichts der Energiebuchhaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012).

Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung eines Pachtvertrages in der KG Dürnleis aufgrund von Eigenbedarf sowie die Genehmigung und Unterfertigung.

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG 09032 Kammersdorf.

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG 09051 Kleinsierndorf.

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG 09037 Nappersdorf.

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Entwidmung von Grundstücken des öffentlichen Guts der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, sowie der Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Europa-Gemeinderätin oder eines Europa-Gemeinderates für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde (parteiübergreifende Initiative "Europa fängt in der Gemeinde an").

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung der Schulsprengelteilung der NÖ Mittelschule Wullersdorf.

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden.

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Punkt 12:

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Verkaufspreises (Quadratmeterpreises) für die gemeindeeigenen Bauplätze in den Siedlungen der Gemeinde.

Punkt 13:

Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen um Subvention der Freiwilligen Feuerwehr Kleinweikersdorf.

Punkt 14:

Beratung und Beschlussfassung über die Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage gemäß § 7 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO).

Punkt 15:

Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Jänner 2020.

Punkt 16:

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Punkt 17:

Beratung und Beschlussfassung über die Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 VRV 2015.

Punkt 18:

Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Jahr 2020.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Punkt 19:

Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten.

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Bürgermeister nachstehender Dringlichkeitsantrag gestellt:

Dringlichkeitsantrag

Ich stelle den Antrag, gemäß § 46, Abs. 3, NÖ GO 1973, folgende Angelegenheit in die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf am 31. März 2021 aufzunehmen:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Mannschaftstransporters (MTF) für die Freiwillige Feuerwehr Nappersdorf.

Dieser Antrag soll als Tagesordnungspunkt 19 der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Punkt 1 bis 18 wie bisher:

Punkt 19:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Mannschaftstransporters MTF für die Freiwillige Feuerwehr Nappersdorf.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Punkt 20:

Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten.

Die Vertreter der Wahlparteien haben die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf vom 20. Jänner 2021 erhalten.

Gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 20. Jänner 2021 wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen eingebracht.

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 20. Jänner 2021 gilt somit als genehmigt.

Punkt 1:

Vorlage des Berichts über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. März 2021 und der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Der Gemeinderat nimmt das Sitzungsprotokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. März 2021 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin zur Kenntnis.

Punkt 2:

Vorlage des Jahresberichts der Energiebuchhaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012).

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht (Berichtsstand: 31.12.2021) der Energiebuchhaltung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Martin Eckl übergibt der Vizebürgermeisterin Maria Kappe den Vorsitz und verlässt um 19:46 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung eines Pachtvertrages in der KG Dürnleis aufgrund von Eigenbedarf sowie die Genehmigung und Unterfertigung.

Herrn Ing. Martin Eckl wurden von der Gemeinde am 28. September 2015 die Bauplätze, Grundstück Nr. 471/1, 471/10 und 471/20 in der Siedlung Dürnleis im Gesamtausmaß von 0,3646 ha verpachtet. Da vom Gemeinderat am 11. Mai 2020 der Beschluss gefasst wurde, den Bauplatz (Grundstück Nr. 471/10, EZ 24, Grundbuch 09008 Dürnleis, im Ausmaß von 1089 m²) in der Siedlung Dürnleis zu verkaufen, muss folgender Pachtvertrag gemäß VII. geändert werden.

Antrag der Vizebürgermeisterin:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Pachtvertrages sowie die Genehmigung und Unterfertigung dieses Pachtvertrages abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf und Herrn Ing. Martin Eckl, geb. 1984, wohnhaft in 2033 Dürnleis, Dürnleis 35, über die Verpachtung der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke in der KG Dürnleis, zu einem jährlichen Pachtzins von € 117,62 (= € 460,00 pro Hektar). Der Pachtvertrag wird auf bestimmte Dauer von einem Jahr abgeschlossen, beginnend am 1. Oktober 2020 und endet am 30. September 2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Pachtzins ist jeweils am 15. November für das abgelaufene Wirtschaftsjahr im Nachhinein zu bezahlen.

Lfd. Nr.	Katastralgemeinde	Bezeichnung und Lage	Nutzungsart*)	EZ	Gst. Nr.	Größe		
						ha	ar	m ²
1	Dürnleis	Sulz (Siedlung)	A	24	471/1		12	38
2	Dürnleis	Sulz (Siedlung)	A	24	471/20		13	19
Summe							25	57

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Um 19:47 Uhr kommt Bürgermeister Ing. Martin Eckl wieder in den Sitzungssaal und übernimmt von der Vizebürgermeisterin Maria Kappe den Vorsitz.

GR Dr. Katharina Seifert-Prenn verlässt um 19:48 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG 09032 Kammersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, die Teilfläche Trennstück „3“ des Grundstückes Nr. 100/1, EZ 303, Grundbuch KG 09032 Kammersdorf, im Ausmaß von 44 m², laut Entwurf der Planurkunde des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, GZ. 7315, vom 11. Jänner 2021 – Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf – öffentliches Gut, laut Ansuchen vom 25. Februar 2021, zum Preis von EUR 15,00/m² an Dr. Katharina Seifert-Prenn, 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 143, zu verkaufen. Die Teilfläche Trennstück „3“ des Grundstückes Nr. 100/1, EZ 303, Grundbuch KG 09032 Kammersdorf, im Ausmaß von 44 m², wird mit dem Grundstück Nr. 195/3, Grundbuch KG 09032 Kammersdorf – Eigentümerin Dr. Katharina Seifert-Prenn, 2033 Kammersdorf, Kammersdorf 143 – vereinigt. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, trägt die Käuferin zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Um 19:49 Uhr kommt GR Dr. Katharina Seifert-Prenn wieder in den Sitzungssaal.

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG 09051 Kleinsierndorf.

1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1149/8, EZ 643, Grundbuch KG 09051 Kleinsierndorf, im Ausmaß von 7 m², laut Entwurf der Planurkunde des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, GZ. 7333 vom 24.02.2021 – Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf – öffentliches Gut, zum Preis von EUR 15,00/m² an Claudia Weber, 2193 Hobersdorf, Wienerstraße 1-3/1/6 und Cornelia Weber, 2033 Kleinsierndorf, Kleinsierndorf 29 zu verkaufen. Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 1149/8, EZ 643, Grundbuch KG 09051 Kleinsierndorf, im Ausmaß von 7 m² wird mit dem Grundstück Nr. 169, EZ 2, Grundbuch KG 09051 Kleinsierndorf – Eigentümerinnen Claudia Weber, 2193 Hobersdorf, Wienerstraße 1-3/1/6 und Cornelia Weber, 2033 Kleinsierndorf, Kleinsierndorf 29 – vereinigt. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, tragen die Käuferinnen zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

2. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 169, EZ 2, Grundbuch KG 09051 Kleinsierndorf, im Ausmaß von 29 m², laut Entwurf der Planurkunde des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, GZ. 7333 vom 24.02.2021 – Eigentümerinnen Claudia Weber, 2193 Hobersdorf, Wienerstraße 1-3/1/6 und Cornelia Weber, 2033 Kleinsierndorf, Kleinsierndorf 29, zum Preis von EUR 15,00/m² anzukaufen. Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 169, EZ 2, Grundbuch KG 09051 Kleinsierndorf, im Ausmaß von 29 m² wird mit dem Grundstück Nr. 1149/8, EZ 643, Grundbuch KG 09051 Kleinsierndorf – Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf – öffentliches Gut – vereinigt. Die Kosten für Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, trägt die Käuferin zur Gänze. Die Verkäuferinnen tragen die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG 09037 Nappersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 836/23, EZ 696, Grundbuch KG 09037 Nappersdorf, im Ausmaß von ca. 236 m²,– Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf – öffentliches Gut, zum Preis von EUR 15,00/m² laut Ansuchen vom 02.03.2021 an Christof Seidl und Kerstin Seidl, 2020 Hollabrunn, Winiwarterstraße 6/1/5, zu verkaufen. Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 836/23, EZ 696, Grundbuch KG 09037 Nappersdorf, im Ausmaß von ca. 236 m² wird mit dem Grundstück Nr. 169, EZ 2, Grundbuch KG 09037 Nappersdorf – Eigentümer Christof Seidl und Kerstin Seidl, 2020 Hollabrunn, Winiwarterstraße 6/1/5 – vereinigt. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, tragen die Käuferin zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobiliensteuer.

Abstimmungsergebnis:

0 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
19 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Entwidmung von Grundstücken des öffentlichen Guts der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, sowie der Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

Die in der Vermessungsurkunde (Teilungsplan) des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, Stockerauerstraße 6, vom 11. Jänner 2021, GZ. 7315, angeführte Teilfläche, Trennstück „1“ des Grundstückes Nr. 100/1, EZ 303, Grundbuch 09032 Kammersdorf, im Ausmaß von 49 m² sowie die Teilfläche, Trennstück „3“ des Grundstückes Nr. 100/1, EZ 303, Grundbuch 09032 Kammersdorf im Ausmaß von 44 m², werden als Gemeindestraße aufgelassen und dem öffentlichen Verkehr entwidmet.

Die Teilfläche, Trennstück „1“ des Grundstückes Nr. 100/1, EZ 303, Grundbuch 09032 Kammersdorf im Ausmaß von 49 m² wird dem Grundstück Nr. 195/1, EZ 542, Grundbuch 09032 Kammersdorf, zugeschrieben.

Die Teilfläche, Trennstück „2“ des Grundstückes Nr. 100/1, EZ 303, Grundbuch 09032 Kammersdorf im Ausmaß von 44 m², wird dem Grundstück Nr. 195/3, Grundbuch 09032 Kammersdorf, zugeschrieben.

Die Vermessungsurkunde GZ. 7315 vom 11. Jänner 2021 des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, Stockerauerstraße 6, ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Rechtsgrundlagen: § 4 Z. 3 lit. b) des NÖ Straßengesetzes 1999

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

2. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

Die in der Vermessungsurkunde (Teilungsplan) des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, Stockerauerstraße 6, vom 24.02.2021, GZ. 7333, angeführte Teilfläche des Grundstückes Nr. 169, EZ 2, Grundbuch 09051 Kleinsierndorf, im Ausmaß von 29 m² wird zur Gemeindestraße erklärt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 169, EZ 2, Grundbuch 09051 Kleinsierndorf, im Ausmaß von 29 m² wird dem Grundstück Nr. 1149/8, EZ 643, Grundbuch 09051 Kleinsierndorf, zugeschrieben.

Die Vermessungsurkunde GZ. 7333 vom 24.02.2021 des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, Stockerauerstraße 6, ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Rechtsgrundlagen: § 4 Z. 3 lit. b) des NÖ Straßengesetzes 1999

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

3. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

Die in der Vermessungsurkunde (Teilungsplan) des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, Stockerauerstraße 6, vom 24.02.2021, GZ. 7333, angeführte Teilfläche des Grundstückes Nr. 1149/8, EZ 643, Grundbuch 09051 Kleinsierndorf, im Ausmaß von 7 m² wird als Gemeindestraße aufgelassen und dem öffentlichen Verkehr entwidmet.

Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 1149/8, EZ 643, Grundbuch 09051 Kleinsierndorf, im Ausmaß von 7 m², wird dem Grundstück Nr. 169, EZ 2, Grundbuch 09051 Kleinsierndorf, zugeschrieben.

Die Vermessungsurkunde GZ. 7333 vom 24.02.2021 des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, Stockerauerstraße 6, ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Rechtsgrundlagen: § 4 Z. 3 lit. b) des NÖ Straßengesetzes 1999

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

4. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

Das Grundstück Nr. 1671/5, EZ 49, Grundbuch 09067 Kleinweikersdorf, im Ausmaß von 408 m² wird zur Gemeindestraße erklärt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die in beiliegender und einen festen Bestandteil dieser Kundmachung bildende Plandarstellung im Maßstab 1:1000 die mit einem Hinweis auf diese Kundmachung versehen ist und im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, blau gekennzeichnete Fläche des Grundstückes Nr. 1671/5, EZ 49, Grundbuch 09067 Kleinweikersdorf, im Ausmaß von 408 m² wird zur Gemeindestraße erklärt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Z. 3 lit. b) des NÖ Straßengesetzes 1999

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Europa-Gemeinderätin oder eines Europa-Gemeinderates für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde (parteiübergreifende Initiative "Europa fängt in der Gemeinde an").

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird kein Antrag gestellt.

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung der Schulsprengeneinteilung der NÖ Mittelschule Wullersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der von der Marktgemeinde Guntersdorf beabsichtigten Änderung der Schulsprengeneinteilung die Zustimmung zu erteilen, sodass die Kinder der KG Großnondorf der „Neuen NÖ Mittelschule Wullersdorf“ zugeteilt werden können.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundesabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | | | |
|---|---|---------------|----------|
| 1. für alle Nutzhunde (ohne Staffeln) jährlich | € | 6,54 | pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz jährlich | € | 100,00 | pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € | 20,00 | pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2021 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung vom 2. Dezember 2010 (welche am 1. Jänner 2011 in Kraft ging) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof Kammersdorf und den Friedhof Nappersdorf
der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf**

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen wie Urnenstelen/Urnen Säulen auf 10 Jahre und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für Einzelgräber bis zu 2 Leichen und Urnen € 150,00
 - 2. für Familiengräber bis zu 4 Leichen und Urnen € 300,00
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 1.500,00
 - 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 3.000,00
 - 3. Urnenstele/Urnen Säule für bis zu 4 Urnen € 100,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 780,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 250,00
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 850,00
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 850,00
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele/Urnen Säule € 100,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,00

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- | | | | |
|-----|--|---|-------|
| (1) | Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag | € | 30,00 |
| (2) | Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag | € | 30,00 |

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 10. Dezember 2018 (welche am 1. Jänner 2019 in Kraft ging) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 12:

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Verkaufspreises (Quadratmeterpreises) für die gemeindeeigenen Bauplätze in den Siedlungen der Gemeinde.

1. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 2012 unter TOP 14 beschlossenen Quadratmeterpreises in Höhe von € 8,00 für die neu zu schaffenden gemeindeeigenen Bauplätze in der Siedlung Dürnleis.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

2. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt für den Verkauf der neu zu schaffenden Bauplätze in der Siedlung Dürnleis (Gst. Nr. 471/1, Gst. Nr. 471/20, Gst. Nr. 471/21, Gst. Nr. 471/22, Gst. Nr. 471/23, Gst. Nr. 471/24 und Gst. Nr. 471/25) einen Quadratmeterpreis in der Höhe von € 15,00 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

3. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, für den Verkauf der restlichen Bauplätze in der Siedlung Kammersdorf (Gst. Nr. 896/2, Gst. Nr. 896/4 und Gst. Nr. 896/5) anstelle des bisher festgesetzten Quadratmeterpreises in Höhe von € 9,81 einen Quadratmeterpreis in der Höhe von € 15,00 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

4. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, für den Verkauf der restlichen Bauplätze in der Siedlung Kleinweikersdorf (Gst. Nr. 253 und Gst. Nr. 254/1) anstelle des bisher festgesetzten Quadratmeterpreises in Höhe von € 14,00 einen Quadratmeterpreis in der Höhe von € 15,00 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

5. Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, für den Verkauf der restlichen Bauplätze in der Siedlung Nappersdorf (Gst. Nr. 836/12, Gst. Nr. 836/13 und Gst. Nr. 836/25) anstelle des bisher festgesetzten Quadratmeterpreises in Höhe von € 9,81 einen Quadratmeterpreis in der Höhe von € 15,00 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 13:

Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen um Subvention der Freiwilligen Feuerwehr Kleinweikersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, der Freiwilligen Feuerwehr Kleinweikersdorf für die Reparatur des Tragkraftspritze BMX TS 12 eine Subvention in Höhe von € 869,50 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 14:

Beratung und Beschlussfassung über die Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage gemäß § 7 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO).

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt eine Eröffnungsbilanzrücklage (Haushaltsrücklage) in Höhe von 40 % zu einem Betrag von € 2.310.098,01 des in der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens.

Abstimmungsergebnis:

19 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 15:

Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Jänner 2020.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sieht neue, einheitliche Regeln für die Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden vor. Die Umsetzung erfolgte mit Beginn des Jahres 2020. Somit ist auch die Eröffnungsbilanz bis spätestens zur Vorlage des Rechnungsabschlusses 2020 zu beschließen.

Die VRV 2015 gibt genaue Kriterien vor, nach denen die Eröffnungsbilanz sowie in weiterer Folge die Rechnungsabschlüsse zu erstellen sind. Entscheidend ist, dass wir jetzt nicht nur einen Einnahmen- und Ausgabenhaushalt darstellen, so wie früher in der Kameralistik, sondern auch Vermögensveränderungen. Die Eröffnungsbilanz bildet den Status des Vermögens zum Stichtag 1. Jänner 2020 ab. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2019 (TOP 19) wurden die Bewertungssätze beschlossen. Die Eröffnungsbilanz (Beilage 1 C) weist Aktiva und Passiva in Höhe von jeweils € 20.512.592,40 aus. Zu den Aktiva gehören lang- und kurzfristige Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Straßen, Abwasserbeseitigungsanlage, Wasserversorgungsanlage, Beteiligungen, Forderungen, liquide Mittel), die Passiva setzen sich aus Fremdmitteln (Finanzschulden, Verbindlichkeiten), Rückstellungen, Investitionszuschüsse und dem Eigenkapital als Ausgleichsposten zusammen. Anhand von Graphiken wird die jeweilige „Gewichtung“ erläutert.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Jänner 2020.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 16:

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Sämtliche Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnung aufzunehmen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 35 Abs. 17 der NÖ Gemeindeordnung 1973, dass der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses mit 10. März festgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 17:

Beratung und Beschlussfassung über die Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 VRV 2015.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt, dass beim Rechnungsabschluss Abweichungen gegenüber dem Voranschlag gemäß § 16 VRV über € 3.500,00 und mehr als 20 % zu erläutern sind.

Abstimmungsergebnis:

18	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
1	Gegenstimmen	GR Richard Zausinger
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 18:

Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Jahr 2020.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 ist in der Zeit von 16. März 2021 bis 30. März 2021 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen (Erinnerungen) beim Gemeindeamt eingebracht. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 wurde vom Prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 23. März 2021 geprüft.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Punkt 19:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Mannschaftstransporters (MTF) für die Freiwillige Feuerwehr Nappersdorf.

Da das vorhandene Kleinlöschfahrzeug (KLF) der Freiwilligen Feuerwehr Nappersdorf aufgrund des Alters von 39 Jahren und gesetzlichen Bestimmungen ausgeschieden werden muss, wurde von der Freiwilligen Feuerwehr Nappersdorf folgende Angebote für die geplante Anschaffung eines Mannschaftstransporters (MTF) eingeholt:

- Firma Erwin Sauberer GmbH, 2020 Hollabrunn, Cristophorusstraße 1 - Ford Transit 2021.25 Kombi PKW Frontantrieb Trend L2H2 350 2,0 Ecoblue 96 KW (130 PS), in Gesamthöhe von € 24.400,00 exkl. 20 % USt., exkl. 21 % NoVA (€ 34.054,00 inkl. 20 % USt., inkl. 21 % NoVA).
- Firma RLH Hollabrunn-Horen eGen., 2020 Hollabrunn, Gschmeidlerstraße 8 – Peugeot Expert Kombi L3 BlueHDi S&S 6 Gang (120 PS), in Gesamthöhe von € 22.940,00 exkl. 20 % USt., exkl. 11 % NoVA (€ 29.701,39 inkl. 20 % USt., inkl. 11 % NoVA).

Zusätzlich muss dieses Fahrzeug noch nach "ÖNORM EN 1846, Teil 1-3" sowie ÖBFV Richtlinie FA 00 "Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge" umgebaut werden. Die Kosten für diesen Fahrzeugumbau belaufen sich auf einen geschätzten Auftragswert in Höhe von € 8.333,33 exkl. 20 % USt. (€ 10.000,00 inkl. 20 % USt.).

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) samt Umbau nach "ÖNORM EN 1846, Teil 1-3" sowie ÖBFV Richtlinie FA 00 "Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge" für die Freiwillige Feuerwehr Nappersdorf.

Dieses Mannschaftstransportfahrzeug zu einem geschätzten Anschaffungswert in Höhe von € 44.054,40 inkl. 20 % USt. inkl. 21 % NoVA soll wie folgt finanziert werden:

<i>Eigenmittel der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf in Höhe von</i>	€ 10.706,13
<i>Eigenmittel der Freiwillige Feuerwehr Nappersdorf in Höhe von</i>	€ 15.027,20
<i>Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Ansuchen d. FF-Nappersdorf) in Höhe von</i>	€ 7.000,00
<i>Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer (Antrag d. Gemeinde) in Höhe von</i>	€ 6.546,67
<i>Vergütung der NoVA beim Finanzamt (Antrag auf Vergütung d. Gemeinde) in Höhe von</i>	€ 4.774,00

Da diese Anschaffung nicht im Voranschlag für das Jahr 2021 budgetiert ist, muss dieser Erwerb im 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

19	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
0	Stimmenthaltungen	

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:19 Uhr.

Ing. Martin Eckl e.h.

Bürgermeister

Sabine Dötzl e.h.

Schriftführer

Franz Fischer e.h.

Sozialdemokraten und Unabhängige

Wolfgang Müllner e.h.

Österreichische Volkspartei